

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leihmutterschaft ist bekanntlich in Deutschland verboten, im Embryonenschutzgesetz, – 1990 in Kraft getreten und mittlerweile in die Jahre gekommen – sogar pönalisiert. Gegen „Leihväter“ in Gestalt der Samenspende mittels heterologer Insemination hat der Gesetzgeber dagegen nichts einzuwenden; sie sind in §§ 1600 Abs. 4, 1600d Abs. 4 BGB i. V. mit SamenspenderegisterG geregelt.

Sind Frauen auf Leihmütter angewiesen, um genetisch zu Nachwuchs zu kommen, bleibt wie so oft im Bereich der Sexual- und Fortpflanzungsmedizin derzeit nur der **Umweg über das Ausland**. Doch dieser will wohl bedacht sein. Denn es ist zu unterscheiden: zwischen der – nicht prinzipiell gegen den deutschen ordre public verstoßenden – Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die die genetische Bestellmutter auch als Mutter im Rechtssinne ausweist, und den Konstellationen, in welchen es an einer anerkennungsfähigen Entscheidung fehlt, etwa bei (bloßer) Eintragung der Bestellmutter in ein **Geburtsregister der Ukraine**. Letzteres läuft darauf hinaus, dass die Elternschaft nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des geborenen Kindes über Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB bestimmt wird. Für alsbald nach der Geburt in die Heimat deutscher Besteltern verbrachte Neugeborene greift dann über § 1591 BGB die Mutterschaft der Gebärenden. Zufälligkeiten wie die Corona-Pandemie oder der Angriff Russlands auf die Ukraine können aber – mangels rechtzeitiger Abholung der Neugeborenen – den Aufenthalt ins Land der Geburt mit der Folge der genetischen Mutterschaft verlagern (s. dazu [Kvit/Spickhoff, FamRZ 2023, 653](#)).

Solche Ergebnisse erscheinen zufällig und inkonsistent. Wie sollte man darauf reagieren? Der Gesetzgeber ist gefragt. Die [EU-Kommission \(COM \(2022\) 695 final\)](#) will an den Geburtsort anknüpfen (s. dazu auch [Vorschlag der "Marburg Group"](#)). Das könnte zur fraudulösen **Erschleichung erwünschter Abstammungsregelungen** („Geburtsurlaub“) einladen. Hinzukommen soll ein „Europäisches Elternschaftszertifikat“, wonach in einem EU-Staat anerkannte Familien auch in allen anderen Mitgliedstaaten ohne spezielles Verfahren als Familie gelten.

Wie immer man zu alledem stehen mag: Das deutsche **Pauschalverbot der Leihmutterschaft erodiert**. Es wird sich sinnvoll nicht mehr lange halten lassen.

Prof. Dr. Andreas *Spickhoff*
Ludwig-Maximilians-Universität München

NEU

Fälle und Lösungen.

GIESE
KING

Weiter →

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER

Dagmar Zorn
Familienrecht

7. Auflage

Nachrichtenübersicht:

Rechte von schutz- oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen

Stärkung von Videoverhandlungen an den Zivilgerichten

Familienrechtliche Presseschau Mai 2023

BGH: Anknüpfung der Vorfrage "Bestand der Ehe" im Abstammungsstatut

BGH: Wiedereinsetzung bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung

OLG Karlsruhe: Bestimmtheit von Umgangsregelungen

Aus dem Heft: Die Namensregelungsobsession geht weiter

Online.Seminar:

"Bedarfsbemessung und Haftungsverteilung beim Kindesunterhalt"

[Jetzt informieren und anmelden!](#)

Rechte von schutz- oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Anpassung der Rechte von schutz- oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen veröffentlicht. Die Verordnung wird modernere und gestraffte Vorschriften enthalten, die dem EU-Kontext angemessen sind.

[mehr](#)

Stärkung von Videoverhandlungen an den Zivilgerichten

Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit sowie den Fachgerichtsbarkeiten stärken und flexibilisieren.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Mai 2023

Die Online-Redaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Betreuungsrecht, Leihmutterschaft, Gefängnis für

Jugendliche, Erbrecht.

[mehr](#)

BGH: Anknüpfung der Vorfrage "Bestand der Ehe" im Abstammungsstatut

Lesen Sie bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 8.3.2023 – XII ZB 565/20. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Wolfgang *Wurmnest* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 13.

[mehr](#)

BGH: Wiedereinsetzung bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 1.3.2023 – XII ZB 18/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Torsten *Obermann* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 13.

[mehr](#)

OLG Karlsruhe: Bestimmtheit von Umgangsregelungen

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des OLG Karlsruhe v. 17.4.2023 – 5 WF 29/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Ulrich *Rake* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 13.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Die Namensregelungsobsession geht weiter

Anatol *Dutta* unterzieht die jüngst vom Bundesjustizministerium vorgeschlagenen Regelungen zur Zulässigkeit von Doppelnamen und zu geschlechtsangepassten Formen des Familiennamens einer ersten kritischen Analyse.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Wichtige Änderungen
ab 1.1.2023.

GIESE
KING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669
Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion
Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)